

Hauptsatzung der Gemeinde Roseburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.11.2009 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Roseburg erlassen:

§ 1 Siegel

Die Gemeinde führt das kleine Landessiegel.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.

§ 3 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen, bis zu einem Betrag von 2.500 €,
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluß von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluß von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000 € nicht überschreitet,
 5. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000 € nicht überschreitet,
 6. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000 €,
 7. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der monatliche Mietzins 500 € nicht übersteigt,
 8. die Vergabe von Aufträgen bis zu 5.000 €, darüber hinaus unbegrenzt, wenn der

Auftragsvergabe eine Ausschreibung nach VOB/VOL vorausgegangen ist,

9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €,
10. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
11. die Bildung von Abschnitten und die Spaltung der Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des BauGB und von Straßenausbaubeiträgen aufgrund des KAG,
12. die Feststellung gem. § 20 Abs. 1 Gemeindeordnung,
13. die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushaltes im Einzelfall bis zu einer Höhe von 100 €,
14. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach den §§ 24 bis 28 BauGB.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gemeinde Büchen beschäftigt eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Diese wird gemäß § 22 a AO auch für die Gemeinde Roseburg tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 Gemeindeordnung werden gebildet:

a) Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Gemeindevertretung

Aufgabengebiet: Bau- und Wegewesen

b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Gemeindevertretung

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (3) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

§ 6

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mehr als 50 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als 50 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohnern abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung.
 2. Die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner.
 3. Die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren.
 4. Den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser spätestens zur übernächsten Sitzung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern

- (1) Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 150 €, halten.
- (2) Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250 €, hält.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen 250 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden auf der Internetseite www.amt-buechen.eu bekannt gemacht. Der Hinweis darauf erfolgt in der Tageszeitung „Lübecker Nachrichten (Lauenburgische Nachrichten)“. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist, wenn der Hinweis in der Zeitung innerhalb eines Zeitraumes von 3 Tagen zuvor erfolgt ist.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11

In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde vom 23.04.2002 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom erteilt.

Roseburg, den

Siegel

Gemeinde Roseburg
Der Bürgermeister